

Vorlage-Nr. 14/520

öffentlich

Datum: 19.06.2015
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Köcher

Landschaftsausschuss 26.06.2015 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der
Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen**

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung wird gemäß Vorlage Nr.
14/520 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die dem Dezernat Schulen und Integration infolge des Beschlusses vom 24.10.2014 zur neuen Dezernatsstruktur zugeordneten Aufgaben sollen im Rahmen einer Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung dem Schulausschuss (zukünftig Ausschuss für Schulen und Integration) zugeordnet werden.

Hierzu zählen Aufgaben

- des Sozialgesetzbuches (SGB) IX im Hinblick auf die Regelungen zur Teilhabe Schwerbehinderter am Arbeitsleben,
- als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und
- der Kriegsopferversorgung und des sozialen Entschädigungsrechts.

Begründung der Vorlage Nr. 14/520:

Am 24.10.2014 hat der LA auf Grundlage des Antrages 14/4 eine neue Dezernatsverteilung beschlossen. In der Sitzung des LA vom 11.02.2015 wurde mit Vorlage 14/251/1 bereits die Verlagerung der Zuständigkeiten, die aufgrund der Neubildung des Bau- und Vergabeausschusses sowie der Neuorganisation der Dezernate 2, 3 und 9 notwendig waren, vorgenommen.

Darüber hinaus beinhaltet die neue Dezernatsverteilung auch, dass dem Dezernat 5 - Schulen - der Aufgabenbereich Integration mit den Themenschwerpunkten

- Aufgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) IX im Hinblick auf die Regelungen zur Teilhabe Schwerbehinderter am Arbeitsleben;
- Aufgaben als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG);
- Aufgaben der Kriegsopferversorgung und des sozialen Entschädigungsrechts

zugeordnet wurde.

Die politische Beratungs- und Entscheidungszuständigkeit für alle Aufgaben des Dezernates 5 sollen dem Ausschuss für Schulen und Integration (bisher Schulausschuss) durch Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zugeordnet werden.

Eine Synopse mit den vorgeschlagenen Änderungen ist als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus haben sich in Folge der Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.02.2015 Paragraphenverweise verschoben. Diese werden angepasst.

L u b e k

Synoptische Darstellung Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung

Alt			Neu			Begründung
§ 1 Zuständigkeiten			§ 1 Zuständigkeiten			
(1) Ausschüsse	Federführendes Dezernat	Paragraph	(1) Ausschüsse	Federführendes Dezernat	Paragraph	Anpassung an den Namen des Dezernates 5 und die neuen Zuständigkeiten des Ausschusses
Landschaftsausschuss	0	§ 3	Landschaftsausschuss	0	§ 3	
Ausschuss für Inklusion	0	§ 7	Ausschuss für Inklusion	0	§ 7	
Rechnungsprüfungsausschuss	02	§ 8	Rechnungsprüfungsausschuss	02	§ 8	
Ausschuss für Personal und	1	§ 9	Ausschuss für Personal und	1	§ 9	
Allgemeine Verwaltung	Betriebsleitung	§ 10	Allgemeine Verwaltung	Betriebsleitung	§ 10	
Betriebsausschuss für LVR-InfoKom			Betriebsausschuss für LVR-InfoKom			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	2	§ 11	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	2	§ 11	
Bau- und Vergabeausschuss	2	§ 12	Bau- und Vergabeausschuss	2	§ 12	
Umweltausschuss	3	§ 13	Umweltausschuss	3	§ 13	
Landesjugendhilfeausschuss	4	§ 14	Landesjugendhilfeausschuss	4	§ 14	
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	§ 15	Betriebsausschuss	Betriebsleitung	§ 15	
LVR-Jugendhilfe Rheinland			LVR-Jugendhilfe Rheinland			
Schulausschuss	5	§ 16	Ausschuss für Schulen und Integration	5	§ 16	
Sozialausschuss	7	§ 17	Sozialausschuss	7	§ 17	
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss	8	§ 18	Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Fachausschuss	8	§ 18	

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebs- ausschuss	Betriebsleitung	§ 19	scher Hilfen als Fachaus- schuss	Betriebsleitung	§ 19	
Gesundheitsausschuss	8	§ 20	Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Betriebs- ausschuss			
Krankenhausausschüsse	Klinikvorstände	§ 21				
Betriebsausschuss LVR- Krankenhauszentralwä- scherei	Betriebsleitung	§ 22	Gesundheitsausschuss	8	§ 20	
Kulturausschuss		§ 23	Krankenhausausschüsse	Klinikvorstände	§ 21	
			Betriebsausschuss LVR- Krankenhauszentralwä- scherei	Betriebsleitung	§ 22	
			Kulturausschuss	9	§ 23	

<p style="text-align: center;">§ 16 Schulausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Ausschuss für Schulen und Integration</p>	<p>Anpassung an den Namen des Dezernates 5 und die neuen Zuständigkeiten des Ausschusses</p>
<p>Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft des LVR befindlichen LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; und den LVR-Schulen für Kranke und des LVR-Berufskollegs – Fachschule des Sozialwesens.</p>	<p>Der Ausschuss für Schulen und Integration ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft des LVR befindlichen LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache; und der LVR-Schulen für Kranke und des LVR-Berufskollegs – Fachschule des Sozialwesens.</p> <p>Darüber hinaus ist der Ausschuss für Schulen und Integration zuständig für die dem LVR als Integrationsamt oder als Hauptfürsorgestelle oder als Träger der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom Integrationsamt durchzuführende Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, 2. die von der Hauptfürsorgestelle zu gewährenden Entschädigungsleistungen an Kriegsofopfer sowie ihnen gleichgestellte Personen, 3. die dem LVR durch Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW übertragenen Aufgaben der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung. 	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Verlagerung der Zuständigkeit vom Sozialausschuss zum Ausschuss für Schulen und Integration (bisher § 17 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung)</p>

<p>Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fachplanungen und Einzelprojekte,2. Haushaltsplan,3. Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung,4. Stellungnahmen zur pädagogischen Konzeption.	<p>Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fachplanungen und Einzelprojekte,2. Haushaltsplan,3. Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung,4. Stellungnahmen zur pädagogischen Konzeption,5. Erlass und Änderung von Satzungen	<p>Ergänzung aufgrund von Aufgaben des Dezernates</p>
<p>Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Zustimmung zu der / dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR- Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache und der jeweiligen LVR-Schule für Kranke gewählten Bewerberin oder gewählten Bewerber als Schulleiterin / Schulleiter gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW zu verweigern (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit),2. Namensgebungen der LVR-Schulen.	<p>Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Zustimmung zu der / dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR- Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung; Sehen; Hören und Kommunikation; Sprache und der jeweiligen LVR-Schule für Kranke gewählten Bewerberin oder gewählten Bewerber als Schulleiterin / Schulleiter gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW zu verweigern (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit),2. Namensgebungen der LVR-Schulen,3. den Erlass und die Änderung von Richtlinien,4. die Gewährung von finanziellen Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 €, im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichs-abgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 2.	<p>Verlagerung der Zuständigkeit vom Sozialausschuss zum Ausschuss für Schulen und Integration</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Sozialausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Sozialausschuss</p>	
<p>Der Sozialausschuss ist zuständig für die dem LVR als überörtlichen Träger der Sozialhilfe, als Integrationsamt oder als Hauptfürsorgestelle oder als Träger der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen mit Ausnahme der heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX), 2. die vom Integrationsamt durchzuführende Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, 3. die von der Hauptfürsorgestelle zu gewährenden Entschädigungsleistungen an Kriegsopfer sowie ihnen gleichgestellte Personen, 4. die dem LVR durch Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW übertragenen Aufgaben der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung, 5. die dem LVR als überörtlichen Träger nach dem Landespflegegesetz NRW zugewiesenen Aufgaben. 	<p>Der Sozialausschuss ist zuständig für die dem LVR als überörtlichen Träger der Sozialhilfe, als Integrationsamt oder als Hauptfürsorgestelle oder als Träger der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen mit Ausnahme der heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 53 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX), 2. die vom Integrationsamt durchzuführende Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, 3. die von der Hauptfürsorgestelle zu gewährenden Entschädigungsleistungen an Kriegsopfer sowie ihnen gleichgestellte Personen, 4. die dem LVR durch Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW übertragenen Aufgaben der sozialen Entschädigung und der Kriegsopferversorgung, 2. die dem LVR als überörtlichen Träger nach dem Alten- und Landespflegegesetz NRW zugewiesenen Aufgaben. 	<p>Verlagerung der Zuständigkeit vom Sozialausschuss zum Ausschuss für Schulen und Integration</p> <p>redaktionelle Änderung</p>

<p>Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Erlass und Änderung von Satzungen. 	<p>Er berät insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachplanungen und Einzelprojekte, 2. Haushaltsplan, 3. Erlass und Änderung von Satzungen, 4. finanzielle Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 € im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 2, zu Maßnahmen der Eingliederungshilfe bzw. Maßnahmen Dritter (z.B. Arbeitgeber, Träger einer Werkstatt), wenn diese Maßnahmen auch durch Leistungen der Eingliederungshilfe (mit-)finanziert werden oder bei fehlender Bezuschussung durch das LVR-Integrationsamt allein durch Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden müssten. 	<p>Neue Beratungskompetenz des Soz zur Verwendung der Ausgleichsabgabe für Themen, die das Dez 7 betreffen. Die Beschlusskompetenz hierzu wird zum Ausschuss für Schulen und Integration verlagert, da das Dez 5 für alle Leistungen aus der Ausgleichsabgabe zuständig ist.</p>
<p>Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung von Richtlinien, einschließlich Richtlinien für Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung, 2. die Gewährung von Darlehen von über 25.000 € bis 300.000 € und Zuschüsse von über 25.000 € bis 100.000 € für Einrichtungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, im Rahmen der geltenden Richtlinien, sofern es sich nicht um Hilfen nach Nummer 3 handelt, 3. die Gewährung von finanziellen Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 €, im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 2, 4. die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen sowie die Vergabe von Fördermitteln des Dezernates Soziales und Integration. 	<p>Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung von Richtlinien, einschließlich Richtlinien für Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung, 2. die Gewährung von Darlehen von über 25.000 € bis 300.000 € und Zuschüsse von über 25.000 € bis 100.000 € für Einrichtungen und Projekte der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, im Rahmen der geltenden Richtlinien, sofern es sich nicht um Hilfen nach Nummer 3 handelt, 3. die Gewährung von finanziellen Hilfen von über 100.000 € bis zu 1.500.000 €, im Rahmen der Richtlinien über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch IX, Teil 2, 3. die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen sowie die Vergabe von Fördermitteln des Dezernates Soziales und Integration. 	<p>Verlagerung der Zuständigkeit vom Sozialausschuss zum Ausschuss für Schulen und Integration</p>